

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Bereinigung eines Redaktionsversehens zu § 32a Abs. 1 Satz 1.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865).

§ 32a

Einkommensteuertarif

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865)

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer **ab dem Veranlagungszeitraum 2018** bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9000 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9001 Euro bis 13996 Euro: $(997,8 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 13997 Euro bis 54949 Euro: $(220,13 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 948,49$;
4. von 54950 Euro bis 260532 Euro: $0,42 \cdot x - 8\,621,75$;
5. von 260533 Euro an: $0,45 \cdot x - 16\,437,7$.

³Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁵Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. ⁶Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(2) bis (6) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas **Musil**, Potsdam

Kompaktübersicht

- J 17-1 **Inhalt der Änderung:** Der Grundfreibetrag wurde bereits mit BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5) in zwei Schritten um 168 € auf 8820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9000 € (2018) angehoben. Auch wesentliche Tarifeckwerte wurden verschoben. Allerdings wurde die Geltung der zweiten Änderung auf den VZ 2018 beschränkt. Dies korrigiert die vorliegende Änderung.
- J 17-2 **Rechtswentwicklung:**
- ▶ **zur Rechtswentwicklung bis 2016** s. § 32a Anm. 2.
 - ▶ **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5): Wie bereits für den VZ 2016 werden der Grundfreibetrag und die Tarifeckwerte schrittweise für die Jahre 2017 und 2018 angehoben.
 - ▶ **StUmgBG v. 23.6.2017** (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865): Erstreckung der Geltung des Grundfreibetrags und der erhöhten Tarifeckwerte auch auf VZ nach 2018.
- J 17-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 sind die zum 1.1. 2018 erneut geänderten Beträge erstmals für den VZ 2018 anzuwenden.
- J 17-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** In Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Verlagerungen (BEPS-UmsG) v. 23.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5) war vorgesehen, dass in § 32a Abs. 1 Satz 1 die Wörter „im Veranlagungszeitraum 2018“ anstelle der Wörter „im Veranlagungszeitraum 2017“ eingefügt werden sollten. Dadurch wäre die Geltung dieser Bestimmung auf den VZ 2018 begrenzt geblieben. Der Gesetzgeber sah dies ausweislich der Begründung (BTDrucks. 18/122127, 65) als Redaktionsversehen und ersetzte die entsprechende Formulierung durch „ab dem Veranlagungszeitraum 2018“. Dadurch soll die ab dem 1.1.2018 geltende Fassung des § 32a auch für nachfolgende VZ gelten.